

Denkmalschutz und Förderkreis

Im Gegensatz zu vielen europäischen Ländern sind die gesetzlichen Grundlagen für die Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland sehr uneinheitlich.

Der 1938 beim früheren Reichserziehungsministerium vorliegende Entwurf eines Reichsdenkmalschutzgesetzes konnte wegen des Kriegsausbruchs nicht mehr im Reichstag verabschiedet werden.

Nach Kriegsende hatten die Länder als Träger der Kulturhoheit vordringlichere Aufgaben zu lösen, so daß heute mit Ausnahme des Regierungsbezirks Südbaden (ehemaliges Land Baden von 1945 bis 1952) und des Landes Schleswig-Holstein keine modernen Gesetze vorhanden sind. Dafür gibt es eine Fülle älterer Gesetze, Rechtsverordnungen und Erlasse in den einzelnen Bundesländern.

In Sonderheft 7 der Badischen Fundberichte (H. Hingst, Denkmalschutz und Denkmalpflege) hat die Gesetzeskommission des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. mit der dankenswerten Hilfe des Herrn Ministerialrats a. D. Prof. Dr. Asal zusammengestellt, was in den einzelnen Bundesländern an gesetzlichen Grundlagen für die Pflege ur- und frühgeschichtlicher Bodenaltertümer vorhanden ist.

Es ist erschreckend, was sich hier darbietet, besonders wenn man Vergleiche zieht mit skandinavischen und osteuropäischen Ländern.

In einzelnen Bundesländern sind zwar Bestrebungen angelaufen, um hier Wandel zu schaffen. Um die Arbeit der Gesetzgeber zu erleichtern, hat der Verband der Landesarchäologen in dem o. a. Sonderheft „Grundsätze“ und „detaillierte Empfehlungen“ für den Inhalt eines Gesetzes erarbeitet. Er hat ferner „Gedanken und Anregungen“ des erfahrensten Juristen auf dem Gebiet der denkmalpflegerischen Gesetzgebung, des Herrn Prof. Dr. Asal, veröffentlicht.

Man hat aber den Eindruck, daß in den Referentenentwürfen von diesen Vorschlägen, die jahrelanger, praktischer Erfahrungen entstammen, nur zögernd Gebrauch gemacht wird.

Bei allem Verständnis für schwierige oder manchmal auch schwierig gemachte Einzelfragen wird aber übersehen, daß täglich wertvolle kulturelle Zeugnisse aus schriftloser Zeit verlorengehen. Statistiken aus Schleswig-Holstein weisen z. B. einen Substanzverlust von 80 Prozent (!) nach. Für die badischen Landesteile fehlen statistische Unterlagen; man kann aber mit Sicherheit sagen, daß auch hier ein erheblicher Prozentsatz an Fundstellen zerstört wird, wobei es gleichgültig bleibt, ob dies aus Unkenntnis oder Böswilligkeit geschieht.

Wir sind der Ansicht, daß gesetzliche Maßnahmen allein nicht ausreichen, solche Verluste zu verhindern. Es hat sich zwar z. B. nicht nur im Regierungsbezirk Südbaden, sondern auch in Schleswig-Holstein gezeigt, daß durch die beiden guten Denkmalschutzgesetze eine Verminderung der Verluste eingetreten ist. Einen wesentlichen Anteil daran haben die im südbadischen Gesetz (§ 8) genannten „Örtlichen Denkmalschutzorgane“, d. h. die ehrenamtlichen Pfleger oder die im schleswig-holsteinischen Gesetz (§ 3) statuierten „Vertrauensmänner für den Denkmalschutz“. Ohne diese auf Kreisebene ehrenamtlich tätigen Helfer wäre die heimische Archäologie weithin gelähmt; denn sie haben den unmittelbaren Kontakt mit den Gemeinden und den Bürgern ihres Betreuungsgebietes. Bei der Fülle der Erdaufschlüsse aller Art ist aber diese Tätigkeit für die Pfleger neben ihrem Beruf recht schwierig geworden.

Wenn nun die Mitglieder des Förderkreises aufgerufen sind, tätig mitzuwirken, so kann dies nur in Zusammenarbeit mit den Fachämtern und den örtlichen Denkmalschutzorganen geschehen. Dies gilt ganz besonders für Grabungen. Die Mitgliedschaft im Förderkreis gibt hierzu kein Anrecht; denn § 41 des Badischen Denkmalschutzgesetzes hat dieses Recht der Oberen Denkmalschutzbehörde vorbehalten; dies gilt für Südbaden. In Nordbaden basiert die Grabungserlaubnis auf § 1 der Verordnung vom 27. Juli 1914, Ausgrabungen und Funde betreffend (aufgrund des § 131 des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1914).

Wie kann sich nun die Mithilfe der Förderkreismitglieder positiv auswirken? Es sollen hier nun keine „Vorschriften“ oder „Richtlinien“ aufgeführt, sondern Anregungen gegeben werden, die weder vollständig sein wollen noch Ergänzungen ausschließen.

Zunächst gilt es, in der Bevölkerung, bei Behörden und Unternehmern Verständnis für die heimische Archäologie zu wecken (§ 2 der Satzung). Im persönlichen Gespräch können z. B. bei Bauvorhaben in fündigem Gebiet so rechtzeitige Absprachen getroffen werden, daß weder die sachgemäße Untersuchung der Fundstelle noch die Bauausführung behindert werden. Wir können hier auf das immer wieder gezeigte Verständnis der Flurbereinigungsbehörden in Südbaden hinweisen, um nur ein Beispiel herauszugreifen.

Es gibt auch eine Reihe von Architekten, die ihre Zeitplanung bei Bauvorhaben mit uns absprechen. Daß dies in vermehrtem Umfang geschehen soll, wäre ein Anliegen an die Mitglieder des Förderkreises.

Ganz besonders wichtig ist das persönliche Gespräch, wo Grabungsschutzgebiete oder Gebiete, die in das Buch der Bodenaltertümer eingetragen sind, von Veränderungen bedroht werden. Die Erhaltung obertägiger Kulturdenkmale, wie Wallanlagen, Grabhügel, römische Baureste u. a., sollte die Unterstützung des Förderkreises finden.

Ein weites Gebiet der Betätigung eröffnet sich bei der Vermessung und Kartierung von Grabhügeln und Wallanlagen für Planungsvorhaben. Hierzu wäre die Mitarbeit von Vermessungsfachleuten notwendig.

Hier wollen wir einhalten; denn wir hören den Einwand, wir würden gerne mithelfen, aber wir kennen ja noch nichts. Diesem Kennenlernen sollen Exkursionen und Museumsführungen dienen, und auch diese Zeitschrift will mithelfen; denn die Aufklärung in verschiedenen Formen ist notwendig, wenn einmal der Substanzverlust verringert und zum anderen Sinn und Verständnis für die Rettung der Bodenaltertümer als Urkunden aus schriftloser Zeit geweckt werden sollen.

A. Eckerle

Neue Grabfunde der Frühlatènezeit aus Südbaden

Gräber und Friedhöfe der frühkeltischen Zeit (5. bis 4. Jh. v. Chr.) gehören in unserem Gebiet trotz intensiver Überwachung aller größeren Baumaßnahmen immer noch zu den Seltenheiten. Im wesentlichen konzentrieren sie sich auf die früh besiedelten Gebiete des Breisgaus und Hegaus, wo vor allem die Gräbergruppen von Singen und Aach für die Kenntnis dieser Periode wichtig sind. Ihr zahlenmäßig geringes Vorkommen wird deutlich bei einem Vergleich mit den über 350 bekannten Grabplätzen der Merowingerzeit. Vielleicht spielt dabei eine Rolle, daß die keltischen Gräber ihrer Lage nach unabhängig sind von den heutigen Orten und meist weit draußen in den Gemarkungen liegen. Trotzdem müssen wir aus dem bisher Bekannten eine wesentlich geringere Siedlungsdichte und entsprechend niedrige Bevölkerungszahlen erschließen. Desto